

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S.444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel -in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes in Sprockhövel, seiner Bestattungseinrichtungen und der damit zusammenhängenden besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit

Dem Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren unterliegen der Mahnung und Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.06.2012 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01.01.2023 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel vom

-gültig für Inanspruchnahmen nach § 1 ab dem Tage des Inkrafttretens-

1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes und Pflege der Grabfläche bei Rasengräbern/anonymen Grabflächen durch die Stadt
1.1 Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)		
1.1.1 Sarggrabstätte -für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr-	3.008 EUR	4.102 EUR
1.1.2 Sarggrabstätte -für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr- (Ruhezeit 15 Jahre)	902 EUR	1.230 EUR
1.1.3 Urnenerdgrabstätte (Rasenreihengrab/Staudenreihengrab)	668 EUR	1.046 EUR
1.1.4 anonyme Urnenerdgrabstätte		1.023 EUR
1.2 Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)		
1.2.1 Sarggrabstätte	3.610 EUR	4.922 EUR
1.2.2 Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.1 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.1	1/30 der Gebühr nach 1.2.1

1.2.3.1	Urnerdgrabstätte (Rasenwahlgrab/ Staudenwahlgrab)	802 EUR	1.256 EUR
1.2.3.2	"Baum"-Urnerdgrabstätte um den Wurzelbereich der von der Stadt zu diesem Zweck bestimmten Bäume	1.416 EUR	
1.2.4	Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.3 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.3	1/30 der Gebühr nach 1.2.3
1.2.5	Urnenkammer -in einer Urnenwand oder auf einer Urnenstele-	3.044 EUR	
1.2.6	Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu 1.2.5 pro Jahr (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	1/30 der Gebühr nach 1.2.5	

2. Bestattungsgebühren

		Gebühr
2.1	Sargbestattung	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	527 EUR
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	184 EUR
2.2	Urnenbestattung	
2.2.1	Urnerdbestattung	337 EUR
2.2.2	anonyme Urnerdbestattung (auf einheitlicher Urnenflur ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen)	242 EUR
2.2.3	Urnenkammer/ Urnenstele	242 EUR

Mit der Gebühr nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1 werden die Aushebung des Grabes, die Abräumung des Grabhügels und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.2 werden die Aushebung des Grabes und die Grabschließung abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 2.2.3 werden die Öffnung, die Reinigung und der Wiederverschluss der Urnenkammer abgegolten.

3. Gebühren für Um-, Ein- und Ausbettungen

3.1	Umbettung auf dem städtischen Friedhof	
3.1.1	Sargbestattung (Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr)	1.054 EUR
3.1.2	Sargbestattung (Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	368 EUR
3.1.3	Urnenerdbestattung	674 EUR
3.1.4	Urnenkammer/Urnenstele	484 EUR

3.2	Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
	Bei Einbettungen nach Überführung von einem anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

3.3	Ausbettung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	
	Bei Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden die der Bestattungsform entsprechenden Gebühren nach 2.1 oder 2.2 erhoben.	

4. Gebühren für Nebenleistungen / sonstige Leistungen

4.1	Benutzung der Trauerhalle (inklusive Nutzung der zur Ausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung stehenden Bepflanzung und sonstigen Gegenstände)	270 EUR
------------	--	---------

4.2	Benutzung der Orgel	11 EUR
------------	---------------------	--------

4.3	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	70 EUR
------------	--	--------

4.4	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	50 EUR
------------	--	--------

4.5	Kostenpauschale für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenerdgrabstätte pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist (bei unterjährigen Zeiträumen anteilig nach Monaten)	30 EUR
------------	--	--------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12. Dezember 2024 beschlossene Satzungen

1. 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel
4. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel
5. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 25. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 18.12.2024
Die Bürgermeisterin


Noll